

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben für das Jahr 2006 folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. Juli 2005 bekannt gemacht worden sind.

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach auch bisher den Empfehlungen in den Fassungen vom 21. Mai 2003 und 2. Juni 2005 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 17. März 2005 und zwar mit folgenden Ausnahmen:

Zwei Zwischenberichte wurden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 letzter Satz des Kodex). Die Frist wurde jeweils um wenige Tage überschritten, weil auch australische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in die Zwischenberichte einzubeziehen waren.

Im Anhang zum Konzernabschluss per 31. Dezember 2004 wurde – anders als im kürzlich aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005, in dessen Anhang den Empfehlungen des Kodex ohne Ausnahme entsprochen wurde – die Vergütung nur für den Vorsitzenden des Vorstands individualisiert und aufgegliedert nach den Bestandteilen Fixum, erfolgsbezogene Komponente und Komponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter ausgewiesen. Die Vergütung der übrigen Vorstandsmitglieder wurde – aufgegliedert nach Bestandteilen – in einer Gesamtsumme ausgewiesen (Ziff. 4.2.4 Satz 2 des Kodex).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde – aufgegliedert nach fester Vergütung, variabler Vergütung und Sitzungsgeld – in einer Gesamtsumme ausgewiesen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003).“

Essen, 14. März 2006

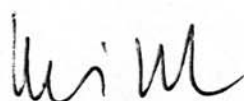
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat geben für das Jahr 2005 folgende Erklärung ab, die den Aktionären auf der HOCHTIEF – Internetseite (www.hochtief.de) dauerhaft zugänglich gemacht wird:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003, die vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. März 2004. Davon gelten folgende Ausnahmen:

Die Zwischenberichte werden teilweise nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex). Die Frist wird in Einzelfällen um wenige Tage überschritten, weil auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in die Zwischenberichte einzubeziehen sind. Eine Einhaltung der Frist für die Zukunft wird angestrebt.

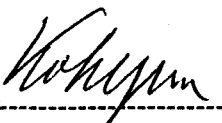
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogener Komponente und Komponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2003 war dies nicht individualisiert erfolgt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2004 wird die Vergütung des Vorsitzenden des Vorstands individualisiert ausgewiesen und die Vergütung der übrigen Vorstandsmitglieder - aufgegliedert nach Bestandteilen - in einer Gesamtsumme. Angesichts dieser aussagekräftigen Angaben zur Struktur und zur Höhe der Vergütung und ihrer Bestandteile wird von einer weiteren Individualisierung der Angaben im Sinne der Ziff. 4.2.4 Satz 2 des Kodex derzeit abgesehen. Mit einer darüber hinausgehenden individualisierten Darstellung werden wir uns befassen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird – aufgegliedert nach fester Vergütung, variabler Vergütung und Sitzungsgeld - im Anhang des Konzernabschlusses jeweils in einer Gesamtsumme angegeben, somit nicht individualisiert ausgewiesen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 des Kodex). Zum Bilanzstichtag 31.12.2003 war noch keine Aufgliederung der Vergütung in ihre Bestandteile erfolgt. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist in der öffentlich zugänglichen Satzung der Gesellschaft geregelt. Ein betragsmäßiger Individualausweis bringt deshalb keine kapitalmarktrelevante Zusatzinformation.“

Essen, 17. März 2005

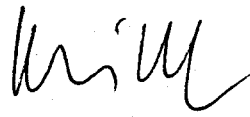
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

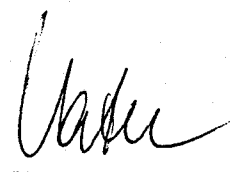


Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat geben für das Jahr 2004 folgende Erklärung ab, die den Aktionären auf der HOCHTIEF – Internetseite (www.hochtief.de) dauerhaft zugänglich gemacht wird:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003, die vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen in der Fassung vom 7. November 2002 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 2. Juli 2003. Davon gelten folgende Ausnahmen:

Der Konzernabschluss wird nach wie vor nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte werden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex). Beide Fristen werden um wenige Tage überschritten, weil auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in den Konzernabschluss bzw. die Zwischenberichte einzubeziehen sind. Eine Einhaltung der Fristen für die Zukunft wird angestrebt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogener Komponente und Komponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter für den Gesamtvorstand ausgewiesen. Angesichts dieser aussagekräftigen Angaben zur Struktur und zur Höhe der Vergütung und ihrer Bestandteile wird von einer Individualisierung der Angaben im Sinne der Ziff. 4.2.4 Satz 2 des Kodex (Fassung vom 21. Mai 2003) abgesehen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses in einer Gesamtsumme angegeben, somit nicht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003). Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung ist in der Satzung offen gelegt. Ein betragsmäßiger Individualausweis, aufgegliedert nach Bestandteilen, bringt deshalb keine kapitalmarkt-relevante Zusatzinformation.“

Essen, 12. März 2004

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kuhnt

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat geben für das Jahr 2003 folgende Erklärung ab, die den Aktionären auf der HOCHTIEF – Internetseite (www.hochtief.de) dauerhaft zugänglich gemacht wird:

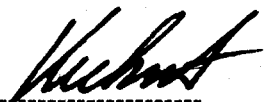
„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, die vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 26. November 2002 bekannt gemacht worden sind. Allerdings werden nach wie vor der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Satz 2). Beide Fristen werden um wenige Tage überschritten, weil auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in den Konzernabschluss bzw. die Zwischenberichte einzubeziehen sind. Eine Einhaltung der Fristen für die Zukunft wird angestrebt.

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach im Übrigen diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2002, mit der Ausnahme, dass bis zur Abgabe der vorliegenden Entsprechenserklärung die Empfehlungen des Kodex zur Höchstzahl konzern-externer Aufsichtsratsmandate (Ziff. 5.4.3 Satz 2) und zur Vergütung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.5 Absatz 1 Satz 3) nicht angewendet wurden.“

Essen,² Juli 2003

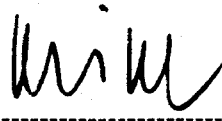
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kuhnt

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

Entsprechenserklärung

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird - mit Ausnahme der drei nachstehend aufgeführten Empfehlungen - entsprochen:

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll nach Ziffer 5.4.3 des Kodex insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Ziffer 5.4.3 des Kodex wird zunächst nicht angewendet.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung unserer Gesellschaft festgelegt. Die Satzung enthält allerdings keine Regelung, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Bemessung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Insofern wird Ziffer 5.4.5 des Kodex zunächst nicht angewendet. Vorstand und Aufsichtsrat werden der kommenden Hauptversammlung am 04. Juni 2003 vorschlagen, § 18 der Satzung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft um eine entsprechende Vergütungsregelung zu ergänzen.

In den Konzernabschluss und die Zwischenberichte sind auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr einbezogen. Aus diesem Grunde können der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden. Insofern wird Ziffer 7.1.2 des Kodex nicht angewendet.

Essen, im Dezember 2002

Für den Aufsichtsrat



Der Aufsichtsratsvorsitzende



Der Vorstand